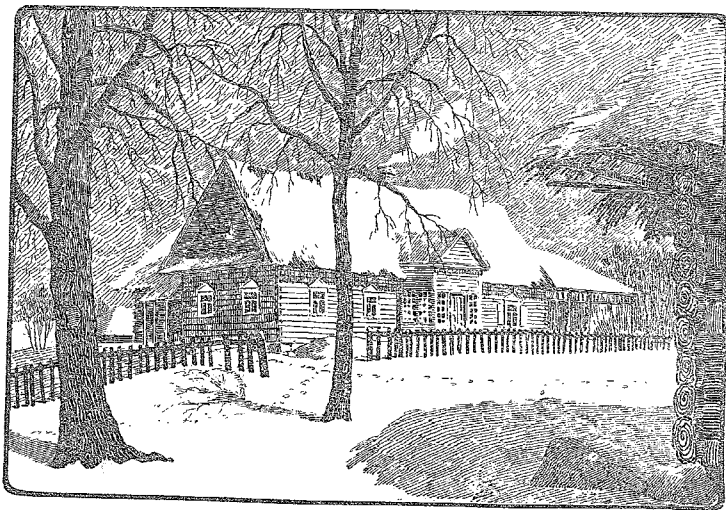
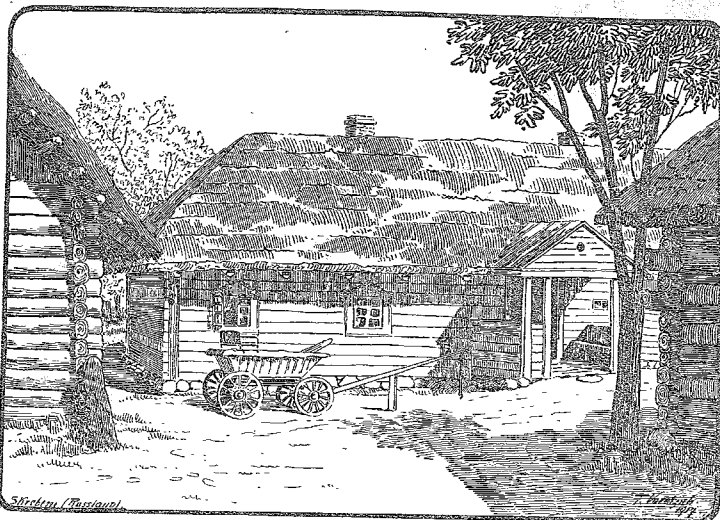


Der Hausschwamm.

Von Ingenieur Hans Bergwald.

Gerade in der heutigen Zeit der allgemeinen-Baustoffknappheit besteht in besonders hohem Maße die Gefahr, daß durch die Ver-
lungen gewesen ist, verlohnt es sich deshalb nochmals, näher auf seine Merkmale und Gefahren aufmerksam zu machen, denn seine



Architekt F. Voretzsch in Dresden. □

□ Aufnahmen aus Westrußland.

wendung minderwertiger Stoffe, feuchten Holzes u. dergl. der Verbreitung des Hausschwammes Vorschub geleistet wird. Trotzdem der Hausschwamm bereits häufig Gegenstand von Abhand-

lungen ist, verlohnt es sich deshalb nochmals, näher auf seine Merkmale und Gefahren aufmerksam zu machen, denn seine Ver-
lötung ist leichter, als seine meist mit erheblichen Kosten verbundene Beseitigung. Er entsteht überall dort, wohin Keime des Pilzes, *Merulius lacrymans*, gelangen und einen für sie günstigen

Nährboden findet. Häufiger kommt es vor, daß der Schwamm in Kellermauern in die Höhe wächst und dann erst vom Mauerwerk aus auf die Holzteile übertragen wird. Nur in verhältnismäßig geringen Fällen wird der Schwamm unmittelbar mit dem Bauholz in den Bau gelangen. Verschiedentlich wird er durch die Luft (also durch den Wind) oder durch Menschen und Tiere als Sporeneingebbracht. Auf diese Weise kann er sowohl an das Holz, als auch an das Mauerwerk gelangen. Mitunter durchwächst er auch die Brandmauern und wird so von Haus zu Haus verbreitet. Im Mauerwerk findet der Schwamm zwar schwerer löslichen und auch mageren Nährboden als im erwerflichen Holz, aber es nährt ihn doch immernoch solange, bis er weitergehen kann. Er breitet sich sehr schnell aus und beginnt sein Zerstörungswerk sowohl in alten, wie auch in neuen Häusern.

An folgenden Merkmalen ist der Hausschwamm erkennbar: Kleine, grauweiße Punkte mit schimmeligem Anfluge, die sich später zu einem feinen silberfarbenen Netze zusammen schließen,

Übereinander angeordnete fleischige Fruchtkörper von muschelartiger oder erlkuchenförmigem Aussehen und schmutzige weiße dicke Häute, die sich leicht vom Holz ablösen lassen.

Bei mit Leimfarbe gestrichenem Holz durch polartisches Vorstehen einzelner Farbteilchen mit meist gelblicher Färbung, bei Ölfarbe durch Nachgeben der Holzoberfläche bei Druck, sowie allgemein durch einen dumpfen Klang des Holzes, durch Zerbröckeln dieses, seine gelblichbraune Farbe, durch Schwinden des Holzes, das Entstehen offener, weicher Fugen und endlich durch den starken Moder- und Faulgeruch, verbunden mit beträchtlicher Durchfeuchtung der Räume infolge Wasseranziehung des Schwammes.

Finden sich andere Merkmale, so daß es nicht mit Sicherheit festzustellen ist, ob es sich um echten Hausschwamm handelt, so lasse man diese durch einen botanischen Sachverständigen untersuchen, denn die Vermorschung des Holzes kann auch von anderen Pilzen herrühren. Allerdings bewirkt der Hausschwamm niemals sogenannte Kernfäule, sondern wird stets bei seinem Wachstum von außen nach innen dringen. Hausschwammkränktes Holz ist deshalb auch außen stets stärker vermorscht als innen.

Hat man mit Sicherheit Holzschwamm festgestellt, so sind schnellstens Mittel und Wege zu seiner Beseitigung einzuschlagen, denn der entstandene Schaden vergrößert sich von Tag zu Tag. Bei Verzögerung der zur Beseitigung des Schwammes in Angriff zu nehmenden Arbeiten kann man mit Sicherheit auf umfangreiche Wiederherstellungsarbeiten und damit auf große Kosten rechnen.

Zunächst soll das Holzwerk in der Umgebung des Ansteckungsherdes gänzlich beseitigt werden, weil an diesem zum mindesten der Verdacht des Hausschwammes haftet. Im Mauerwerk wird der Hausschwamm ebenfalls durch Enttarnung derjenigen Teile, die mit bloßem Auge als krank erkennbar sind, entfernt. Ist das kranke Mauerwerk ausgestemmt, so erlöst man vorteilhafterweise die Ränder noch durch eine Lötampe, um alle dort noch etwa haftenden Keime sicher abzutöten.

Auch durch Wärme ist der Hausschwamm zu vertilgen, denn er stirbt bei einer Temperatur von + 37° Celsius ab. Natürlich muß man sich hierzu besonderer Austrocknungsgeräte bedienen, denn die Temperatur von + 37° Celsius muß auch wirklich an jede einzelne Faser des Schwammes herankommen können, und es genügt z. B. nicht, etwa nur einen Koksfeuertopf anzustellen, der diese oder eine etwas höhere Temperatur ausstrahlt.

Die Bekämpfung des Hausschwammes durch chemische Mittel ist ebenfalls ein althergebrachtes Verfahren, und unsere Chemietechnik hat genügend Mittel geschaffen, die den an sie zu stellenden Ansprüchen in jeder Weise gerecht werden. Sehr zu empfehlen ist Antinomium. Andere bekannte und bewährte Mittel sind z. B. Antigermin, Antipolypin, Antorgan und Murolineum. Die mit diesen Stoffen benetzten Pilze werden permanent todt und sterben ab. Natürlich wird man in der Praxis zunächst das Mauerwerk und die Holzteile sorgfältig reinigen und mittels Bürste von allen Schwammwucherungen befreien und ebenso zu morsches Holz durch anderes ersetzen, bevor man die betreffenden Stellen durchtränkt.

Selbstverständlich ist auch die Art der Entstehung des Schwammes genau festzustellen. Undichtigkeiten der Regenrinnen, Abfallrohre und Rohrleitungen, sowie aufsteigende Grundfeuchtigkeit u. dergl. welche wegen der Durchfeuchtung des Mauerwerkes die Schwammbildung begünstigen, sind ebenfalls zu be-

seitigen. Massivdecken sind als schwammsticht anzusprechen. Bei Holzbalkendecken ist beim Verfüllen mit Schlacke Vorsticht geboten, denn es ist nachgewiesen, daß der Hausschwamm aus dem in der Schlacke reichlich vorhandenen Alkalien seine Nahrung entnimmt. Als Fußstöß ist daher gedörrter Sand am empfehlenswertesten, ebenso als Fußbodenbelag Steinholzplatten.

Durch geeignetes Bauen, insbesondere durch einwandfreie Baustoffe auch für Decken und Schüttungen, genügende Austrocknung der Gebäude u. dergl. kann man den Schwammsschäden am besten vorbeugen, durch die viel Ärger und Verdrüß, große Geldausgaben und mancher Rechtsstreit verursacht werden. Das Reichsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen zum Beispiel ausgesprochen, daß bei einem Hausverkauf nicht nur ein tatsächlich im Gebäude vorhandener Schwamm dem Käufer nicht verschwiegen werden darf, sondern auch der bloße Verdacht des Hausschwammes dem Käufer mitgeteilt werden muß, im anderen Falle erstreckt sich die Haftung des Verkäufers auf 30 Jahre.



Werkverträge.

Zu dem in Nr. 65 d. J. unserer Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Werkverträge“ von Stadtbausekretär Walter Nitze wird uns folgendes geschrieben:

In dem siebenten Absatz sagt der Verfasser am Anfang: Die Vertragsarbeiten werden nach Lieferungen, einer Arbeit, Leistungen und Verdienst auseinandergehalten. Für die beiden erstgenannten ist der Unternehmer nur Mittelsmann und erhält auf Grund seiner eigenen Kassenbeläge die „baren“ Auslagen ersetzt.

Es wird dieses weiter unten an einem Beispiel erläutert. Da heißt es: Für Zement, Kies und Eisenlieferung wird sich ein Unternehmer wegen seiner Abhängigkeit von den Werken und der unsicheren Zahlungsmöglichkeit nur sehr selten zu einem festen Preise verstehen können, so daß ihm hierfür die „Selbstkosten“ zu vergüten sind.

Ich nehme an, daß der Verfasser die Selbstkosten den am Anfang des siebenten Absatzes erwähnten baren Auslagen gleichsetzt, obgleich das Material auch mit einem Teil der Geschäftsunkosten belastet werden mußte. Diesen, so oft unstrittigen Punkt will ich aber außer acht lassen. Der Verfasser rechnet ganz richtig für die Leistungen, also Geschäftsunkosten, einen Zuschlag von etwa 35 v. H. zu den gezahlten „Netto“lönnen, und weiter einen besonderen Zuschlag von 20 v. H., wobei entweder der erstgenannte Aufschlag mit eingeschlossen oder auch ausgeschlossen bleiben kann. Die 20 v. H. erscheinen etwas hoch als Gewinn, doch mit Rücksicht auf die für die heutige Zeit niedrig angenommenen Geschäftsunkosten kann dieser Satz wohl gelten.

Aber nimmt man weiter an, daß es sich um einen großen Bau handelt, wie ihn sich der Verfasser bei der zweiten Art der Verträge denkt, bei dem eine große Menge von Handwerkerlieferungen auszuführen sind, so würde doch, auch wenn diese hier nicht in Betracht kommen, weil der Bauherr diese Lieferungen selbst bestellt, abnimmt und bezahlt, eine große Menge von Baustofflieferungen für den Unternehmer übrig, wie Kalk, Zement, Kies, Eisen usw., um die er sich zu sorgen hat, die er abnehmen, überwachen und bezahlen muß, und bei denen er noch die Zinsen des Geldes verliert, das er von der Bank abheben muß, um den großen Verpflichtungen aus den Baustofflieferungen mit den heutigen Tages so scharfen Zahlungsbedingungen nachkommen zu können.

Wenn der Unternehmer in diesem Punkte auch nur als Mittelsmann angesehen wird, so will er doch seine Unkosten ersetzt und für die Mühe, den Verdrüß usw. wohl einen, wenn auch nur kleinen, Gewinn haben.

Es muß demnach auf die baren Auslagen für Baustofflieferungen und wenn Handwerkerlieferungen vorhanden sind, die durch den Unternehmer vermittelt, abgenommen und bezahlt worden sind, auch für diese ein gewisser Zuschlag erfolgen, vielleicht 10 v. H. Wenn der Unternehmer die Baustofflieferungen mit übernimmt, so hat er höhere Geschäftsunkosten und mehr Mühe und Arbeit. Nur will ich hier, wie schon weiter oben bemerkt, die Frage der Verteilung der Geschäftsunkosten auf Löhne und Baustoffe nicht näher untersuchen, hielt es aber auch nicht für richtig, wenn angenommen würde, daß der Gewinn von 20 v. H. auch hoch genug wäre für die entstehenden Unkosten und Mühen bei etwa zu erfolgenden Lieferungen; denn

1. ist dieser Verhältnissatz doch hier nur mit Bezug auf die „Netto“löhne festgestellt bzw. angenommen, und
 2. ist der Unterschied zwischen den ausgeführten reinen Arbeiten und den Lieferungen oft ein sehr beträchtlicher.
- Würde z. B. eine Arbeit ausgeführt, bei der die Lieferungen, d. h. der Betrag für diese, den Betrag für die reinen Arbeiten bedeutend überschritte, so würde der Verdienst ein sehr geringer sein im Verhältnis zu den durch die Lieferungen entstehenden Unkosten und Mühen.
- Es wäre darum der erwähnte Zuschlag von 10 v. H. auf die baren Auslagen der Lieferungen nicht mehr als recht und billig, und müßte dies bei Anstellung eines Werkvertrages der zweiten Art, die sonst viele Vorzüge aufweist, unbedingt mit berücksichtigt werden.

Erwin Gaertner.



Verschiedenes.

Die Bergarbeiterledigung. Am 1. Juli d. J. hat der Ruhr-Städteverband seine Tätigkeit unter der Leitung des früheren Oberbürgermeisters Mühlhaus aufgenommen. Die Geldbeschaffung für die geplanten Stellungen soll zunächst aus den letzten Kohlenpreiserhöhungen erfolgen. Die „Deutsche Bauhütte“ berichtet wie folgt: 13 örtliche Treuhand-Gesellschaften sind die ausführenden Banherren der einzelnen Bergreviere. Die Versteuerung der Tonne Kohle um 6 Mark wüßte in 12 Monaten 400 000 000 Mark für Bergmannswohnungen ab. Nun stellt sich heute ein Bergmannshaus von 70 qm nutzbarer Fläche, also nur vier Wohnräume enthaltend, einschließlich Straßenbalkonen und Kolonialabtau auf 100 000 Mark (Friedenspreis 6000 Mark.) Der Mietpreis betrug im Frieden rund 250–300 Mark, jetzt soll 700 Mark für Mietz in Ansatz gebracht werden; es gehen also über 4000 Mark für den Hypothekar jährlich verloren. In diesem Jahre sollen 3500–4000 Häuser fertiggestellt werden. Angesichts dieser zerrüttenden Verhältnisse ist nicht daran zu denken, daß im Jahre 1921 eine größere Menge fertig wird. Man sprach aber von der Notwendigkeit, 150 000 neue Bergarbeiter neu anzusiedeln, die alten Bergarbeiter aber wollen die Häuser zuerst haben. Für jedes neue Haus melden sich Familien, die häufig mehr als zehn Jahre dort ansässig sind. Die Siedlungsfragen der nächsten Zeit werden also nicht nur technische sein.

Aufträge für den Wiederaufbau. Über die Vergebung von Aufträgen für den Wiederaufbau wird von zuzuständiger Seite geschrieben: Die Vergebung der Lieferungen für den Wiederaufbau wird künftig weder durch das Reichsministerium für Wiederaufbau noch durch die ihm unterstellten Dienststellen unmittelbar erfolgen. Es ist vielmehr beabsichtigt, die Auftragserteilung in der Weise vorzunehmen, daß Lieferungen, soweit sie Erzeugnisse der Großindustrie betreffen, die nur von einer beschränkten Anzahl ohnehin syndizierter Industriezweige herzustellen sind, durch die Fachverbände der Industrie vergeben werden. Soweit die Aufträge sich auf Massenwaren beziehen, an denen besonders das Handwerk und das Kleingewerbe beteiligt sind, ist bei Vergebung auf dem Wege über ein zu schaffendes Ausgleichsamt durch die Auftragsämter der einzelnen Länder in Aussicht genommen. Es muß somit anheimgestellt bleiben, sich wegen der Zuteilung von Aufträgen mit dem zuständigen Fachverbände bzw. mit dem Auftragsamt ins Benehmen zu setzen. Zugleich wird bemerkt, daß die seitens des Wiedergutmachungsausschusses nach hier gelangten Anforderungen zur Vergebung noch nicht reif sind. Es wird bei weitaus den meisten geforderten Gegenständen noch eingehender Verhandlungen mit der Gegenseite bedürfen, bevor an eine Ausführung der Lieferung gedacht werden kann.

Amtlisches.

Gruppenhaus, Reihenhäuser, Nebenhaus. Der Herr „Minister für Volkswohlfahrt“ erläutert in einem Erlaß vom 19. August 1920 die obige Begriffsbestimmung wie folgt:

Unter **Gruppenhausbau** wird der Zusammenbau von zwei oder mehr Häusern verstanden, die in zwangloser Form aneinander gebaut und an den Enden nach Art der offenen Bauweise abgeschlossen werden.

Unter **Reihenhausbau** wird der geschlossene Bau von Häusern verstanden, die mit der Vorderansicht in einer Fuchlinie liegen und deren hintere Baulinie durch Bauordnung einheitlich geregelt ist. Das Ende der Reihe muß entweder durch Hermi-

führung des Häuserblocks um die nach dem Fuchlinienplan sich ergebende Ecke gebildet oder nach Art der offenen Bauweise abgeschlossen sein.

Nebenhöfe sind rings umschlossene, erweiterte Lichthöfe, die im Gegensatz zu Lichtschächten aber nach oben offen sind.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Verbandstag des Innungsverbandes Deutscher Bauwerksmeister. Der geschäftsführende Ausschuß (Berlin W. 9, Linkstraße 32) erinnert an die rechtzeitige Anmeldung zur Teilnahme am Verbandstag in Breslau am 15. und 16. September d. J. (siehe auch „Östendische Bau-Zeitung“ Nr. 59 vom 24. Juli 1920). Unter den neu gestellten Anträgen befinden sich: Die soziale Überlastung durch Heraussetzung der Pflichtgrenze in der Krankenkassenversicherung auf 15 000 Mark. Ergänzung der Verordnung betr. die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Erhöhung der Gebührenordnung und Erhöhung der Gebühren bei Abschätzungen. Heraussetzung der Beiträge.

Die Vereinigung der Technischen Oberbeamten deutscher Städte hält in Cassel vom 14. bis 16. September ihre Hauptversammlung ab. An Vorträgen sind vorgesehen: Anlagen für Jugendhilfe, Berichterstatter Stadtbaurat Wolf, Hannover; Wärmewirtschaft in städtischen Betrieben, Berichterstatter Beigeordneter Bolstorff, Essen; Aufgaben der Hochschulen auf dem Gebiet des städtischen Bauingenieurwesens, Berichterstatter Professor Hoepfner, Karlsruhe, und voraussichtlich Geh. Beurl. Dr.-Ing. Höpner, Cassel.

Rechtswesen.

Nichterlöschen des Kaufrechts infolge Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Der Zimmermeister N. in S. hatte dort ein Geschäftshaus errichtet und es auf die Zeit von 1913 bis 1938, also auf 25 Jahre, für den Preis von jährlich 27 450 Mark an die offene Handelsgesellschaft F. in S. vermietet. Außerdem räumte er dieser ein Vorkaufsrecht für die Dauer des Mietverhältnisses ein und bot ferner der Gesellschaft das Grundstück für 525 000 Mark mit Bindung bis 1938 zum Kaufe an, eine Summe, die später auf 560 000 Mark erhöht wurde. Anfang Januar 1917 erhielt der Erbauer ein Kaufangebot in Höhe von 550 000 Mark. Da die Mieterin von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machte, erklärte er, daß er zum Verkaufe trotz Vertrag berechtigt sei, da dieser dem Mieter kein Kaufrecht gewähre, das seine freie Verfügung über das Grundstück bis 1938 ausschließe. Da die Gesellschaft widersprach, klagte N. mit dem Antrage, festzustellen, daß das der Beklagten zustehende Kaufrecht im Falle der Nichtausübung des Vorkaufsrechts erlösche, bzw. daß das zugestandene Kaufrecht nichtig sei. Das Landgericht und das Oberlandesgericht Serrin wiesen die Klage ab. Das Reichsgericht wies die Berufung des Klägers zurück.

Aus den Entscheidungsgründen der höchsten Instanz: Der Vertrag ist nicht so aufzufassen, daß das Kaufrecht völlig unabhängig von dem Vorkaufsrecht und dessen Nichtausübung ist. Die Beklagte sollte es während der ganzen Dauer des Mietvertrages in der Hand haben, das Grundstück zum Preise von 560 000 Mark zu jeder ihr genehmen Zeit zu erwerben. Daneben sollte ihr in dem Falle, daß das Grundstück während der Mietzeit den Eigentümer wechseln sollte, das Vorkaufsrecht zustehen. Dieses Recht hatte für sie neben dem Kaufrechte einen selbständigen wirtschaftlichen Wert, besonders insofern, als der Fall eintreten konnte, daß der Kläger sich infolge ungünstiger Geschäftslage oder anderer Verhältnisse veranlaßt sah, das Grundstück an einen Dritten zu einem Preise von weniger als 560 000 Mark zu verkaufen. Zuzugeben ist zwar dem Kläger, daß seine Bindung eine verhältnismäßig recht langwährende ist, wie auch, daß diese Bindung ihm zwar nicht an der Verfügung über das Grundstück hindert, da ihm die Verfügung trotz seiner Bindung rechtlich möglich bleibt, daß ihm aber, falls er die Verfügung vorzähme oder falls er das Grundstück trotz der bestehen gebliebenen Bindung anderweit veräußert, daraus wesentliche Schwierigkeiten und Nachteile erwachsen könnten. Nämlich dann, wenn die Beklagte ungeachtet der Veräußerung des Grundstücks den ihr gebunden gebliebenen Käufer an seinem Vertragsangebot festhielt und infolgedessen das Vertragsangebot noch jetzt fristenmäßig annähme. Indes alte diese Folgen wären lediglich ein Ergebnis der Bindung des Klägers überhaupt, und derartige Gefahren nimmt jeder Eigentümer auf sich, der seine Sache einem anderen zum Kaufe anbietet und sich dabei

für eine gewisse Frist bindet, und es kann sich niemals nachträglich von seiner Bindung schon damit trennen, daß er die Gefährdung seines Interesses geltend macht. Bei seiner Auslegung hat das Berufungsgericht auch das Interesse des Klägers ins Auge gefaßt, indem es erwog, daß die Beklagte auch bei sinkender Konjunktur für die ganze Mietsdauer an den zugesagten Mietzins gebunden blieb. Davon, daß der ganze Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei, kann keine Rede sein. Freilich hat sich der Kläger durch sein Angebot in die Lage gebracht, während einer Zeit von 25 Jahren von dem Verkauf seines Grundstücks etwa auch unter günstigen Bedingungen Abstand nehmen zu müssen, wofern er sich nicht den schon erwogenen Gefahren aussetzen wollte. Allein es fehlt doch jeder Anhalt dafür, daß sich der Kläger hierdurch emer, nach den Maßstäben der guten Sitten beurteilt, ungebührlichen Beschränkung unterworfen hätte. Offenbar hat es sich für den Kläger bei seinem ganzen Unternehmen um eine Spekulation gehandelt und hat er seinen wirtschaftlichen Vorteil genussam dadurch gewährt, jedenfalls als zehrwertig angesehen, daß er den Nachteil seiner langjährigen Bindung durch die Sicherung eines Grundstücksvertrages für die gleiche Zeit wieder ausgleicht. (Aktenzeichen V. 106/19.) sk.

Bücherschau.

Handbuch für Baugenossenschaften. Zweite, umgearbeitete Auflage von Adolf Scheidt, Unterstaatssekretär des preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Reichskommissar für Wohnungswesen. Verlag Vereinigung wissenschaftlicher Verleger in Berlin und Leipzig. 1920. Preis gebunden 35 Mark.

Das „Handbuch für Baugenossenschaften“ ist nunmehr vielfach umgearbeitet in zweiter Auflage erschienen. Der besondere Wert des Buches liegt nicht allein in seiner Reichhaltigkeit, sondern vor allen Dingen auch in der gründlichen Sachkunde, mit der die einzelnen Fragen behandelt werden und die ihren Ursprung in der reichen Erfahrung des Verfassers findet. Der eigentliche Zweck des Buches war vorerst wohl der, die Begründung neuer Genossenschaften zu fördern, jedoch muß nun die Erhaltung der bestehenden in den Vordergrund treten. In dem „Handbuch“ ist alles aufgebaut was bei der Gründung einer Baugenossenschaft zu wissen nötig ist. Es beginnt mit Kapiteln über die Rechtsform und den eigentlichen Gründungsvorgang, dann folgen Ordnung und Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten, Mitgliedschaft, gesetzliche Prüfung, Beschaffung der Betriebsmittel, Vermietung und Verkauf, Wirtschaftsrechnung, Geländeerwerb und technische Grundlagen für Genossenschaftsbauten. Schließlich sind noch eine große Anzahl von Satzungen, Verträgen, Schriftsätzen und gesetzlichen Bestimmungen angeführt. El.



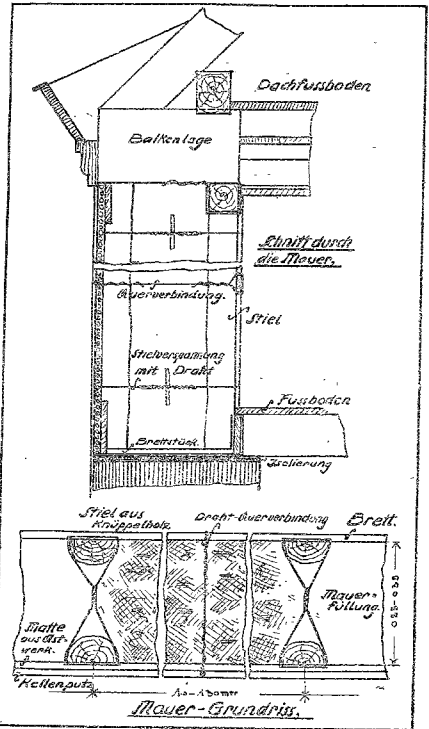
Bautechnische Mitteilungen.

Lehmbauweise mit Stielen und Reisigmaten.

Bei allen reinen Lehmbauweisen ist zunächst die Voraussetzung, wenn der Lehmbau wirklich wirtschaftlich sein soll, daß guter, brauchbarer Lehm auf dem Bauplatz vorhanden ist. Ist der Lehm stark sandhaltig, so kann er im allgemeinen nicht verwendet werden. Hier bietet nun das Verfahren des Architekten Martin Fischer in Hoppegarten bei Berlin eine Möglichkeit, auch diesen zu verwerten. Es eignen sich für dieses Verfahren aber auch vorgefundener Sand oder Kies, die mit einer leichten Zementmischung 1 : 16 zu verarbeiten sind; ebenso können Schlacke oder Steinschlag mit Lehm, Kalk oder einer schwachen Zementmischung als Bindemittel eingestampft werden. Diese neue Lehmbauweise beruht darauf, daß Reisigmaten, Draht und leichte Holzstiele aus Schwartenbrettern oder aufgetrennten Knüppeln so zusammen verarbeitet werden, daß bei einer verhältnismäßig schwachen Wandstärke von 25–35 cm doch eine genügende Festigkeit erzielt wird. Regen und Frost werden durch die Reisigmaten unschädlich gemacht, da der erstere abgehalten wird und der letztere das Mauerwerk nicht auseinanderreißen kann. Die Reisigmaten bilden aber auch einen guten Putzträger und schützen den Kern, da sie mit dem Putz als eine feste, harte Schale wirken, vorzüglich vor Feuchtigkeit. Die Stiele aus aufgespalteten Knüppeln werden durch Draht zusammengezogen, so daß sie fest eingespant sind und eine hohe Tragfähigkeit erreichen. Die wagerecht auf-

nagelten Bretter der Innenwände können mit Rohrgewebe bespannt und verputzt werden oder bieten gehobelt, besäumt und farbig behandelte eine Unterbrechung der Putzfächern.

Der Arbeitsvorgang ist kurz folgender: Auf das Grundmauerwerk wird zunächst das Holzgerüst aufgestellt, dessen Stiele aus 3 aufeinandergezogenen Schwarzenbrettern oder getrennten Rundholzknüppeln von ungefähr 10 cm Durchmesser bestehen und die paarweise auf einem Brettstück einander gegenübergestellt worden.



Außerdem werden die Stiele durch 3 mm starken Draht dreifach viermal in der Stockwerkshöhe zusammengedreht. An den äußeren Stielen wird als Versteifung oben und unten ein Brett eingelassen und festgenagelt. Nunmehr sind die äußeren Wandflächen mit Matrengewebe zu bespannen, an den Stielen mit Draht zu befestigen und in der Mitte der Maten ist senkrecht 3 mm starker, verzinkter Draht fest vorzuspannen. Nachdem das Gerüst abgesteift ist, wird das Dach aufgebracht und unter seinem Schutze der Lehm eingestampft. Die Bretter an der Innenseite werden während des Stampfens angenagelt und durch einen Querdraht mit dem außen vorgespantten Draht verbunden, um die Wand vor Ausbauchungen zu bewahren. Die Lücken zwischen den einzelnen wagerechten Brettern werden durch lose Bretter, die mit Eisenkrampen befestigt werden, so lange geschlossen, wie die Stampfarbeit dauert. Eine andere Schalung ist nicht nötig. El.

Einladung zur Mitarbeit.

Kurze Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere über Ausführung und Durchbildung einzelner Bauteile mit erläuternden Zeichnungen sind uns stets erwünscht.

Die Schriftleitung.

Inhalt.

Der Hauschwamm. — Abb.: Aufnahmen aus Westrußland. — Werkverträge. — Verschiedenes: — Bautechnische Mitteilungen.